

***Programm und Richtlinien
zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen***

Teil I

ÜBERSICHT

1. Förderziel

Ziel der ländlichen Entwicklung ist es, den ländlichen Raum auch angesichts der prognostizierten demografischen Entwicklungen als attraktiven Lebensraum zu erhalten und seine Zukunftschancen durch Entwicklung seiner sozialen, wirtschaftlichen und natürlichen Potenziale zu wahren.

Dies soll im Rahmen dieses Programms durch Verbesserung der Wohnqualität in den Ortskernen der Dörfer, durch Steigerung der allgemeinen Lebensqualität, durch Bewahrung des kulturellen Erbes und der regionalen Identitäten sowie durch Wertschöpfung aus der Entwicklung wirtschaftlicher Kompetenz und des Landtourismus erreicht werden.

Ländliche Entwicklung ist in erster Linie eine eigene Gestaltungsaufgabe der ländlichen Regionen, Städte und Dörfer. Sie sollen in eigener Verantwortung Initiative entfalten, ihre Stärken und Schwächen erkennen, Ziele formulieren, Entwicklungsstrategien bestimmen und diese in örtlichen und regionalen integrierten Entwicklungskonzepten darlegen. Das Land Hessen versteht sich dabei als Partner und ist bereit, im Rahmen dieses Programms für Erarbeitung und Umsetzung der Konzepte Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

2. Förderangebote

Das Land Hessen unterstützt die eigenständige Entwicklung der Regionen und der Dörfer auf der Grundlage des Prinzips der Nachhaltigkeit. Dieses Prinzip erfordert ein Denken in ökonomischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenhängen. Diesem ganzheitlichen Ansatz entsprechend werden in diesem Programm folgende Förderangebote zusammengefasst:

1. Dienstleistungen für regionale Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete
2. Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität
3. Landtourismus
4. Energetische und stoffliche Nutzung von Bio-Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft
5. Dorferneuerung
6. Breitbandversorgung ländlicher Räume

Die programmspezifischen Fördervoraussetzungen sind in Teil II aufgeführt. Die für alle Programme gleichermaßen geltenden allgemeinen Förderbestimmungen sind in Teil III zusammengefasst.

3. Fördergebiete

- 3.1 Ländlicher Raum in Sinne dieser Richtlinie sind die Landkreise Bergstraße (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim), Darmstadt-Dieburg (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Erzhausen, Griesheim, Pfungstadt und Weiterstadt), Fulda, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Hochtaunuskreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach), Kassel, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck), Marburg-Biedenkopf, Odenwaldkreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis und Wetterau-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt).
- 3.2 Der Einsatz der Förderangebote 1, 2, 3 und 6 – einschließlich des Einsatzes von EU-Mitteln nach der ELER-Verordnung - ist auf die Förderung gebietsbezogener Entwicklungsstrategien auf der Grundlage regionaler Entwicklungskonzepte in den nachstehend aufgeführten Förderregionen innerhalb des Fördergebietes nach 3.1 begrenzt. Darüber hinaus gelten für den Einsatz von EU-Mitteln nach der ELER-Verordnung folgende Regelungen:
 Der Einsatz von EU-Mitteln nach Schwerpunkt 4 der ELER-Verordnung im Zusammenhang mit den Förderangeboten 1, 2, 3, 4 und 6 ist auf die 20 Förderregionen begrenzt, die als LEADER-Fördergebiete ausgewählt wurden. Es sind die Regionen Burgwald-Ederbergland, Darmstadt-Dieburg, Fulda-Südwest, Gießener Land, Hersfeld-Rotenburg, HessenSpitze (Landkreis Kassel Nord- und Westteil), Kellerwald-Edersee, Knüll, Lahn-Dill-Bergland, Lahn-Dill-Wetzlar, Marburger Land, Naturpark Diemelsee, Oberhessen, Odenwald, Rheingau, Rhön, Schwalmmaue, Spessart Regional, Vogelsberg, Werra-Meißner-Kreis.
 Der Einsatz von EU-Mitteln nach Schwerpunkt 3 der ELER-Verordnung im Zusammenhang mit den Förderangeboten 1, 2, 3 und 6 ist auf die 5 Förderregionen Casseler Bergland, Herrenwald, Limburg-Weilburg, Mittleres Fuldata und Untertaunus begrenzt.
 Der Einsatz von Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung ist auf Verfahren und Projekte begrenzt, die zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) im Sinne des Teil II der ILE-Grundsätze der GAK beitragen. Die regionalen Entwicklungskonzepte, die der Auswahl der LEADER-Fördergebiete zugrunde lagen, gelten als integrierte ländliche Entwicklungskonzepte nach GAK, wenn sie qualifizierte Aussagen zu den Förderbereichen der integrierten ländlichen Entwicklung treffen.
- 3.3 Dörfer im Sinne dieses Programms sind ländlich geprägte Orte bis zu 2.000 Einwohnern sowie Orte über 2.000 bis zu 6.000 Einwohner, die nicht dem Anwendungsbereich der Stadterneuerung zugeordnet sind. Über die Programmzuordnung entscheidet das für die Dorferneuerung zuständige Ministerium, bei Orten über 2.000 Einwohnern im Einvernehmen mit dem für die Stadterneuerung zuständigen Ministerium. Dörfer im Sinne dieses Programmes können auch außerhalb des nach Nr. 3.1 definierten ländlichen Raumes liegen.

Der Einsatz von EU-Mitteln im Zusammenhang mit dem Förderangebot 5 (Dorferneuerung) ist auf das Fördergebiet nach 3.1 begrenzt. GAK-Mittel sollen im Zusammenhang mit allen Förderangeboten vorrangig in den Förderregionen eingesetzt werden, für die in einem regionalen Entwicklungskonzept qualifizierte Aussagen zum Einsatz des jeweiligen Förderangebotes getroffen sind.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen des Teils II genannten öffentlichen und privaten Träger.

5. Zuständige Stellen

1. Förderanträge für die Förderangebote 1 bis 3 und 5 sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der für die Förderung der ländlichen Entwicklung zuständigen Behörde einzureichen. Nachforderungen dieser Behörde zur Vervollständigung der Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Zurückgabe der Anträge.
Die subventionsrechtliche Prüfung auf Förderfähigkeit wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen. Das Ergebnis wird dem Antragsteller von der Bewilligungsstelle schriftlich mitgeteilt.
Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Hessen, Niederlassung Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 23, 35576 Wetzlar.
2. Anträge auf Förderung von Vorhaben für das Förderangebot 4, Nr. 4.4.1 bis 4.4.3, sind bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale -, Landestreuhandstelle in Offenbach am Main, einzureichen, die die Zuwendungen im Auftrag des HMULV bewilligt.
Anträge auf Förderung von Vorhaben für das Förderangebot 4, Nr. 4.4.4 bis 4.4.8, sind beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden, einzureichen.
3. Förderanträge für das Förderangebot 6 sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Hessen, Niederlassung Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 23, 35576 Wetzlar.

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Neben den in Teil I Nr. 2 aufgezählten und in Teil II ausgeführten Einzelbestimmungen bestehen folgende Förderangebote des Landes Hessen:

6.1 Flurneuordnung

Die regional zuständigen Ämter für Bodenmanagement fördern Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie den freiwilligen Nutzungstausch, und das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation fördert die dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) nach den Richtlinien des Hessischen Ministeriums

für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung für die Festlegung, Förderung und Finanzierung von Ausführungsmaßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, freiwilligen Nutzungstauschen und dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

6.2 Investitionen zur Gründung und Weiterentwicklung von Kleinunternehmen durch landwirtschaftliche Unternehmen

Auf der Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) fördert das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz gemäß der Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, die durch die Gründung eines Kleinunternehmens, zur Diversifizierung ihrer Einkommen beitragen möchten. Die regional zuständigen Landratsämter fördern Investitionen zur Diversifizierung (z.B. Direktvermarktung, bäuerliche Gastronomie, Handwerk und Dienstleistungen) gemäß den Richtlinien „Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft“ in der jeweils gültigen Fassung.

Investitionen zur landtouristischen Diversifizierung werden gemäß vorliegender Richtlinie Teil II, Ziffer 3.4.3 gefördert.

6.3 Betriebliche Investitionen

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung fördert betriebliche Investitionen von Unternehmen mit überwiegendem überregionalen Absatz mit Zuschüssen und Darlehen in den ausgewiesenen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GAW) sowie in den EFRE-Vorranggebieten. Förderanträge sind an die Investitionsbank Hessen zu richten.

Die Investitionsbank Hessen gewährt darüber hinaus in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Bürgschaftsbank Hessen GmbH Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen mit Möglichkeiten der Zinsverbilligung (siehe Richtlinien zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW) Hessen). Weitere Fördermöglichkeiten, wie die Förderung der Entwicklung und Einführung innovativer, umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren und die Förderung der Humankapitalbildung durch Innovationsassistenten/innen sind den Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

6.4 Regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung fördert regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement auf der Ebene großräumiger Wirtschaftsregionen und vorrangig in Fördergebieten der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten nach den Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung in der jeweils gültigen Fassung.

Durch Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement soll die regionale und überregionale Zusammenarbeit von Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen unterstützt werden.

6.5 Regionales Standortmarketing

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung fördert zur Verbesserung des Standortimages, zur Verbreitung von Standortinformationen und zur gezielten Ansiedlungswerbung vorrangig in den EFRE-Vorranggebieten entsprechend der Aktionen nach den Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung in der jeweils gültigen Fassung.

6.6 Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung fördert Investitionen zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (insbesondere die Erschließung gewerblicher Flächen) vorrangig in den regionalen Fördergebieten der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten nach den Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung in der jeweils gültigen Fassung. Zur Neuordnung brachliegender Gewerbe-, Verkehrs- oder Militärflächen sowie deren Herichtung für eine gewerbliche Folgenutzung (Konversion) fördert das Land Hessen entsprechende Vorhaben ebenfalls auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung in der jeweils gültigen Fassung, vorrangig in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten.

6.7 Zugang zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (Breitband)

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unterstützt im Rahmen der Initiative "Mehr Breitband für Hessen" mit der Aktionslinie Hessen-IT Gemeinden und KMU mit Informationen zum Thema Breitband in Form von Beratung vor Ort, Veranstaltungen, Flyern und einer Breitbandtechnologie- Anbieterdatenbank unter www.hessen-it.de. Als Informations- und Kommunikationsplattform zeigt Hessen-IT die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Breitbandtechnologien und vermittelt den Kontakt zwischen Anbietern von Breitband-Anschlüssen und Nutzern. Zielsetzung ist die Anbindung möglichst aller hessischen Regionen an das Breitbandnetz.

Darüber hinaus fördert das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung den Zugang zu und effizienter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie in KMU. So können Beratungsangebote von Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Kammern, Kommunen oder von Technologieberatungsstellen für KMU gefördert werden, die – vor allem in den EFRE-Vorranggebieten – das Ziel verfolgen, den Anschluss an Breitbandnetze, den Einsatz darauf basierender Anwendungen sowie den Zugang zu moderner Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen oder zu verbessern.

6.8 Tourismus

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung fördert zur Sicherung und Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Hessen vorrangig in den Fördergebieten der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten nach den Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung in der jeweils gültigen Fassung.

6.9 Stadtumbau in Hessen

Bei dem Programm „Stadtumbau in Hessen“ handelt es sich um ein Förderprogramm, das die Kommunen bei Stadtentwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit den Folgen des demografischen Wandels unterstützen will. Unter dem Motto „Stadtentwicklung ohne Wachstum“ reagiert das Förderprogramm auf die sich abzeichnenden Entwicklungen.

Die Fördermittel des Stadtumbaus sind bestimmt für die Vorbereitung und Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen in Stadt- und Ortsteilen, deren einheitliche und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen. Die Mittel sollen die Gemeinden in die Lage versetzen, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demografie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.

Stadtumbaumaßnahmen sind Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden. Erhebliche städtebauliche Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Anlagen für bestimmte Nutzungen besteht oder zu erwarten ist.

6.10 Nutzung der Biorohstoffe

Es gibt über diese Richtlinien hinaus weitere Fördermöglichkeiten u.a. beim Hessischen Wirtschaftsministerium, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (bafa), und Kreditanstalt für Wiederaufbau (kfw). Die Informationen über diese Fördermöglichkeiten können über die Homepage der hessenEnergie GmbH und der LTH abgerufen werden.

7. Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ dient der Unterstützung der Ziele der ländlichen Entwicklung im Rahmen des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements in den hessischen Dörfern. Er wird alle drei Jahre vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz ausgelobt. Die Sieger des Landeswettbewerbes können am gleichnamigen Bundeswettbewerb teilnehmen. Bei der Aufnahme neuer Förderschwerpunkte wird die Teilnahme am Dorfwettbewerb berücksichtigt.

8. Information

Zur Information potenzieller Zuwendungsempfänger über die Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen werden Informationsschriften zur Verfügung gestellt. Sie können über die für die Förderung der ländlichen Entwicklung zuständige Behörde bezogen oder im Internet unter www.hmulv.hessen.de eingesehen werden.

Teil II

EINZELBESTIMMUNGEN

1. Dienstleistungen für regionale Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete

1.1 Gegenstand der Förderung

Projekte zur Förderung der ländlichen Entwicklung sollen im regionalen und Fachgebiete übergreifenden Zusammenhang gesehen und umgesetzt werden. Deshalb fördert das Land Hessen Dienstleistungen für Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete in der Trägerschaft von Regionalforen oder von lokalen Aktionsgruppen nach LEADER.

Mit der Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte soll der Zusammenhang zwischen den Entwicklungszielen für eine Region und den konkreten Projekten hergestellt werden. Die Ergebnisse integrierter regionaler Entwicklungskonzepte und die Empfehlungen der Regionalforen werden bei der Projektförderung des Landes Hessen im Sinne dieser Richtlinie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt, sofern keine überregionalen Gründe entgegenstehen.

Darüber hinaus werden die Regionalforen bei der Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet, bei der Schulung der leitenden Akteure des Regionalmanagements sowie bei der Entwicklung von nationalen und transnationalen Kooperationsprojekten unterstützt.

Die Konzepte dürfen nicht im Widerspruch zu den Entwicklungszielen von regionalen Entwicklungskonzepten stehen, die nach den Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung des Landes Hessen für größere Regionen gefördert wurden (vgl. Teil I Nr. 6 Abs. 4) bzw. sind mit diesen abzustimmen.

1.2 Fördergebiete

Fördergebiete sind Regionen unterhalb der Ebene großräumiger Wirtschaftsregionen im ländlichen Raum gemäß Teil 1 Nr. 3.2.

1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind rechtsfähig organisierte Regionalforen oder rechtsfähig organisierte Zusammenschlüsse von Regionalforen. Als Regionalforen gelten außerhalb öffentlicher Verwaltungen organisierte Zusammenschlüsse der für die Entwicklung einer ländlichen Region relevanten Gebietskörperschaften, Institutionen, Organisationen, Verbände und Initiativen, deren satzungsmäßiges Ziel die sektor übergreifende Entwicklung ihrer Region ist (z. B. regionale Entwicklungsgruppen, -vereine, -gesellschaften oder lokale Aktionsgruppen im Sinne von LEADER).

Antragsberechtigt für Maßnahmen nach den Nrn. 1.4.2 und 1.4.5 sind ausschließlich lokale Aktionsgruppen nach LEADER.

1.4 Verwendungszweck

Gefördert werden können:

- 1.4.1 Ausgaben für die Erstellung, Ergänzung oder Anpassung regionaler Entwicklungskonzepte in der Trägerschaft öffentlich-privater Partnerschaften einschließlich unterstützende Dienstleistungen für Regionalanalyse, für Prozessmoderation und für Aufbereitung und Publikation der Ergebnisse.

Gefördert werden ausschließlich Ausgaben für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Auftragsvergabe durch externe Unternehmen ohne Personalidentität zum Auftraggeber erbracht werden.

- 1.4.2 Ausgaben für den Aufbau eines nachhaltig angelegten Regionalmanagements in der Trägerschaft einer öffentlich-privaten Partnerschaft als zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung.

Regionalmanagement wird nur in Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern, in dünn besiedelten Gebieten mit mindestens 30.000 Einwohnern gefördert.

Regionalmanagement im Sinne dieses Programms ist die Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch regionale Akteure, die sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben.

- 1.4.3 Ausgaben zur Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie (Binnenmarketing).

Durch Binnenmarketing wird die kontinuierliche Information in der Region insbesondere in Bezug auf den Bottom-up-Ansatz gewährleistet. Das Wissen über regionale Entscheidungsprozesse soll größere Akzeptanz in der Region schaffen und weitere lokalen Akteure zur Mitwirkung gewinnen.

Gefördert werden ausschließlich Ausgaben für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Auftragsvergabe durch externe Unternehmen ohne Personalidentität zum Auftraggeber erbracht werden.

Gefördert werden können z.B. Informationsveranstaltungen, Regionalmessen, Medienproduktionen.

- 1.4.4 Ausgaben für die Schulung von leitenden Akteuren der Regionalforen durch fachliche Fortbildung, Coaching, Prozessmanagement und Controlling.

Die leitenden Akteure der Regionalforen sollen durch Schulung weiter qualifiziert werden, um den demografischen Wandel strukturierend zu begleiten sowie regionsspezifische Entwicklungschancen zu erkennen und daraus Projekte anzustoßen.

Die Schulungsprogramme müssen detaillierte Beschreibungen der Lernziele und didaktischen Methoden enthalten und die Qualifikation der eingesetzten Lehrpersonen und Moderatoren erkennen lassen. Der Bedarf muss aus dem regionalen Zusammenhang abgeleitet werden.

- 1.4.5 Ausgaben für die Entwicklung von nationalen und transnationalen Kooperationsprojekten, die geeignet sind, die Tragfähigkeit eines Vorhabens zu erreichen oder die der gegenseitigen funktionalen Ergänzung von Projekten im Einflussbereich der zusammenarbeitenden Regionalforen dienen.

Mit der Entwicklung von nationalen und transnationalen Kooperationsprojekten sollen auch Projekte zur Umsetzung kommen, deren nicht marktfähiger Entwicklungsaufwand von einem Gebiet alleine nicht aufgebracht werden kann. Damit soll eine Erhöhung der wirtschaftlichen Wertschöpfung in der Region erreicht werden.

Von der Förderung ausgenommen sind Ausgaben für die Konzeptentwicklung, die Ausführungsplanung und die Investition zur Realisierung der aus den Kooperationsprojekten resultierenden Ergebnisse. Sie können als Projekte zur Umsetzung der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie nach dieser Richtlinie oder im Rahmen anderer Förderprogramme gefördert werden.

1.5 Art und Umfang der Förderung

- 1.5.1 Die Erarbeitung, Ergänzung oder Anpassung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte wird durch einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Der Zuschuss je Konzept beträgt einmalig bis zu 50.000 Euro und wird einer Region nur einmal innerhalb von fünf Jahren gewährt.

- 1.5.2 Der Aufbau eines Regionalmanagements wird durch einen Zuschuss (mit Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses) als Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Der Zuschuss ist auf 50.000 € pro Jahr begrenzt und wird längstens vier Jahre bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 € gewährt. Der Zuschuss wird in einer Region nur einmal gewährt.

Fördervoraussetzung ist eine entsprechende Qualifikation (vergleichbar Fachhochschulstudium). Zulässig sind auch Honorar- oder Dienstverträge (keine Werkverträge mit Consultings), die den Anforderungen an das Regionalmanagement entsprechen. Die Förderung ist auf Personalkosten beschränkt.

- 1.5.3 Ausgaben zur Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie (Binnenmarketing) sowie für die Entwicklung von nationalen und transnationalen Kooperationsprojekten werden durch einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Der Zuschuss ist für ein Projekt auf 50.000 € begrenzt.

- 1.5.4 Ausgaben für die Schulung von leitenden Akteuren der Regionalforen durch Fortbildung und Coaching werden durch einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Der Zuschuss ist auf 10.000 € begrenzt.

1.6 Weitere Bestimmungen

- 1.6.1 Die Förderung von Dienstleistungen und Sachaufwendungen eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.

1.6.2 In die Erarbeitung des integrierten regionalen Entwicklungskonzepts sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel der landwirtschaftliche Berufsstand, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern, die Verbraucherverbände, die Umweltverbände und die Träger öffentlicher Belange.

Das geförderte regionale Entwicklungskonzept ist in geeigneter Form zu publizieren.

1.6.3 Regionalmanagement im Sinne dieses Programms ist die Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der regionalen Strategien und der ländlichen Entwicklungsprozesse durch regionale Akteure, die sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben. Hauptaufgabe des Regionalmanagements ist es,

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundprojekte, Innovationscluster u. ä. aufzubauen,
- regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren und
- zielgerichtete Projekte zu identifizieren und zu entwickeln.

1.6.4 Der Einsatz von Mitteln aus der GAK zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung ist auf Projekte nach Nr. 1.4.1 und 1.4.2 begrenzt. Der Einsatz von EU-Mitteln nach Schwerpunkt 4 ist für Projekte nach Nr. 1.4.2 und 1.4.5 auf LEADER-Fördergebiete begrenzt.

2. Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität

2.1 Gegenstand der Förderung

In den ländlichen Regionen soll durch regionale Wertschöpfung und eine nachhaltige eigenständige Entwicklung die wirtschaftliche Kompetenz ausgebaut, die allgemeine Lebensqualität gesichert oder verbessert und die regionale Zusammengehörigkeit gestärkt werden.

Das Land fördert deshalb Investitionen zur Erschließung regionaler Märkte, zur Verbesserung der Versorgung und zur Förderung der Regionalkultur sowie die erforderlichen Dienstleistungen und Sachaufwendungen und die erforderlichen Schulungs- und Begleitmaßnahmen. Die geförderten Projekte sollen zur Umsetzung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzepts (vgl. Teil II Nr. 1.1) beitragen.

2.2 Fördergebiete

Fördergebiete sind Regionen unterhalb der Ebene großräumiger Wirtschaftsregionen im ländlichen Raum gemäß Teil I Nr. 3.2.

Die Förderung von Projekten nach Nr. 2.4.6 und 2.4.9 soll in den abgegrenzten Fördergebieten der Dorferneuerung nach Nr. 5.7.2 vorrangig aus dem Dorferneuerungsprogramm erfolgen.

2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Öffentliche Träger: Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts für Projekte nach Nr. 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.6 bis 2.4.11.
- Private Träger: Natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts für Projekte nach Nr. 2.4.1 bis 2.4.11.
- Rechtsfähig organisierte Regionalforen für Projekte nach Nr. 2.4.1, 2.4.2, 2.4.8 und 2.4.11.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Betriebe als Projektträger.

Investitionen, Sachausgaben und Dienstleistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen werden nur gefördert, wenn das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 10 auf Vollzeit umgerechnete Dauerarbeitsplätze hat.

2.4 Verwendungszweck

Gefördert werden können:

2.4.1 Ausgaben für die Kompetenzentwicklung von ehrenamtlich tätigen Akteuren auf der örtlichen und regionalen Ebene, die sich an der Erarbeitung und Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien auf der überörtlichen und regionalen Ebene beteiligen sowie die Ausrichtung von entsprechenden Informationsveranstaltungen.

Die Schulungsprogramme müssen detaillierte Beschreibungen der Lernziele und didaktischen Methoden enthalten und die Qualifikation der eingesetzten Lehrpersonen und Moderatoren erkennen lassen. Die Veranstaltungen können sich z.B. mit dem demografischen Wandel auseinandersetzen.

2.4.2 Ausgaben für projektbezogene Schulungs- und Begleitungsmaßnahmen für eine Existenzgründung, oder Teilexistenzgründung zur Qualitätssicherung sowie Neuausrichtung der Produkte im regionalen Markt.

2.4.3 Ausgaben für gemeinschaftliche regionale Marketingprojekte von Kleinstbetrieben (ausgenommen Landwirtschaftsprodukte, Ernährungsprodukte, Tourismus).

Förderfähig sind Dienstleistungen, Sachaufwendungen, Investitionen und zusätzliche projektbezogene Personalkosten für Projekte, die zur Verbesserung der Angebote der regionalen Märkte führen sollen.

2.4.4 Investitionen zur Gründung oder Erweiterung von Kleinstunternehmen in der Gründungsphase mit mindestens einem neuen auf Vollzeit umgerechneten Dauerarbeitsplatz zur Versorgung der örtlichen und regionalen Märkte mit Produkten und Dienstleistungen (ausgenommen Landwirtschaftsprodukte, Ernährungsprodukte, Tourismus).

Es werden nur Existenzgründungen gefördert, die zur Verbesserung der Angebote der regionalen Märkte führen.

2.4.5 Investitionen zur Erschließung von Zusatzeinkommen oder zum Aufbau von Teilexistenzen zur Versorgung der regionalen Märkte mit neuen Produkten und Dienstleistungen (ausgenommen Landwirtschaftsprodukte, Ernährungsprodukte, Tourismus).

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die zur Verbesserung der Angebote der regionalen Märkte führen.

2.4.6 Investitionen für am Gemeinwohl orientierte Einrichtungen zur Verbesserung der regionalen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen

Dabei kann es sich um folgende Einrichtungen handeln:

- zur Verbesserung der regionalen Versorgung
- zur Förderung der Regionalkultur
- zur Information und Kommunikation

In diesem Zusammenhang kann keine IT-Infrastruktur (z.B.: Breitbandversorgung) gefördert werden.

Die Förderung von Ausführungsplanungen ist erst ab Leistungsphase 5 möglich.

2.4.7 Ausgaben für Dienstleistungen und Personalkosten zur Anschubfinanzierung von Einrichtungen nach Nr. 2.4.6.

2.4.8 Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen zur Evaluierung von Projektideen und Organisationsentwicklungen für Projekte nach Nr. 2.4.6

2.4.9 Investitionen für am Gemeinwohl orientierte Einrichtungen zur Information über landschafts- und Kulturgeschichte mit regionaler Bedeutung und in dauerhaft angelegten Organisationsstrukturen.

Die Förderung von Ausführungsplanungen ist erst ab Leistungsphase 5 möglich.

2.4.10 Ausgaben für Dienstleistungen und Personalkosten zur Anschubfinanzierung für Projekte nach Nr. 2.4.9.

2.4.11 Ausgaben für Sachaufwendungen zur Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklungen für Projekte nach Nr. 2.4.9.

2.5 Art und Umfang der Förderung

2.5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse können als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben oder zum Zweck der Risikominderung als einmaliger Zuschuss zu einem Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

Projekte nach Nr. 2.4.1 bis 2.4.3, 2.4.5, 2.4.7, 2.4.8, 2.4.10 und 2.4.11 werden ausschließlich als Anteilsfinanzierung gefördert.

2.5.2 Für Projekte nach Nr. 2.4.1 und 2.4.2 beträgt der Fördersatz für private und für öffentliche Träger 60 %. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 10.000,- € begrenzt.

2.5.3 Regionalforen im Sinne von Teil II Nr. 1.3 werden unabhängig von ihrer Rechtsform für Projekte nach Nr. 2.4.1, 2.4.2, 2.4.8 und 2.4.11 mit einem Zuschuss von 60% gefördert. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 10.000,- € begrenzt.

2.5.4 Für Projekte nach Nr. 2.4.3 bis 2.4.11 können private Träger mit einem Zuschuss von 30% der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 30.000 Euro nach Nr. 2.4.3 bis 2.4.6 und 2.4.9 sowie auf 10.000,- € nach 2.4.8 und 2.4.11 begrenzt. Für Projekte nach Nr. 2.4.7 und 2.4.10 ist der Höchstbetrag des Zuschusses auf 50.000,- € innerhalb von zwei Jahren begrenzt.

Wahlweise können Träger von Projekten nach Nr. 2.4.4, 2.4.6 und 2.4.9 mit einem einmaligen Zuschuss von 30% eines für die Ausführung der Investition erforderlichen Kapitalmarktdarlehens von höchstens 150.000 Euro für Projekte nach Nr. 2.4.4 und höchstens 300.000 Euro für Projekte nach Nr. 2.4.6 und 2.4.9 gefördert werden.

Der Zuschuss auf das Kapitalmarktdarlehen ist in voller Höhe als Sondertilgung einzusetzen. Soweit das Darlehen eine geringere Laufzeit als zehn Jahre hat, ist der Darlehenszuschuss zeitanteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt nicht, wenn die letzte Tilgungsrate im zehnten Jahr der Laufzeit geleistet wird.

2.5.5 Öffentliche Träger werden für Projekte nach Nr. 2.4.6 bis 2.4.11 mit einem Zuschuss in Höhe von 60 % der förderfähigen Ausgaben gefördert.

Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 10.000,- € für Projekte nach 2.4.8 und 2.4.11 begrenzt. Für Projekte nach Nr. 2.4.7 und 2.4.10 ist der Zuschuss auf 50.000,- € innerhalb von zwei Jahren und für Projekte nach Nr. 2.4.6 und 2.4.9 auf 150.000,- € begrenzt.

2.6 Weitere Bestimmungen

2.6.1 Die Förderung der Dienstleistungen und Sachaufwendungen eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.

2.6.2 Aus den Förderanträgen muss hervorgehen:

- ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes regionales Entwicklungskonzept einfügt. Dazu ist die Stellungnahme des Regionalforums beizufügen,
- der Beitrag der Projekte zur regionalen Strukturverbesserung durch Lösung von Problemen in der Lebens- und Versorgungsqualität des Standortes oder durch neue regionale Wertschöpfung (wirtschaftlicher Nutzen, Arbeitsplätze) bzw. Sicherung vorhandener regionaler Wertschöpfung. Die Stellungnahme des Regionalforums soll dazu eine Aussage treffen,
- der Nachweis einer längerfristig zu erwartenden organisatorischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit für alle Investitionen einschließlich Einnahmeerwartungen bei Infrastrukturinvestitionen.
Dazu sind Aussagen zu Funktionsbeziehungen und –ergänzungen zu Einrichtungen in anderen Orten, zu den zu erwartenden Nettoeinnahmen, zu den Folgekosten und zur Gewährleistung des Verwendungszweckes zu treffen,

- dass die Projektträger der nicht gewinnorientierten Projekte ihre Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung voraussehbarer Folgekosten erklären,
- dass im Falle von Schulungsmaßnahmen eine Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen nicht unterschritten wird. Ausnahmen sind zu begründen.

2.6.3 Für Gebäudeinvestitionen nach Nr. 2.4.6 und 2.4.9 mit dem Ziel der ganzen oder teilweisen Überlassung zur Nutzung an andere selbständig wirtschaftende Träger (Betreibermodell) erfordert der Nachweis der organisatorischen Tragfähigkeit auch, dass die Rechtspersonen der Nutzer definiert sind und dass die rechtlichen Beziehungen zwischen Grundstückseigentümer, Investor und Nutzern (Nutzungsregelungen und -entgelte) geregelt sind.

Der Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit erfordert neben der Berechnung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit eine Erklärung zur Absicherung des Anwendungszweckes durch Ausfallbürgschaften oder Defizitausgleiche. Im Falle kommunaler Projekte sind Gremienbeschlüsse erforderlich.

Für die zugrunde liegenden Maßnahmen muss die organisatorische und die wirtschaftliche Tragfähigkeit einschließlich des Nachweises von Folgeausgaben und Einnahmeerwartungen nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss es sich dabei um einen Beitrag zur regionalen Strukturverbesserung handeln.

3. Landtourismus

3.1 Gegenstand der Förderung

Die ländlichen Räume Hessens sind in hohem Maße gekennzeichnet durch eine attraktive Kulturlandschaft und ein vielgestaltiges kulturelles Erbe. Diese Potenziale sollen im Interesse der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume gesichert und weiterentwickelt werden.

Strategisches Ziel der Förderung ist es, die wirtschaftlichen, struktur- und regionalpolitischen Effekte des Tourismus optimal zu erschließen um damit die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbetriebe zu verbessern.

Im Mittelpunkt des Förderangebotes steht die Entwicklung und Umsetzung landschaftsgebundener, qualitativ hochwertiger Aktivtourismusangebote sowie die zeitgemäße, qualitätsorientierte Förderung des Landtourismus auf der Grundlage und der Fortentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe.

Gefördert werden Projekte, denen auf der Grundlage eines regionalen Entwicklungskonzeptes eine besondere regionale Wirksamkeit zuerkannt wird und die zur landtouristischen Profilierung einer Destination in den Aktivtourismussegmenten Wandern, Radwandern, Bootswandern und Reiten beitragen.

Darüber hinaus soll der besondere Stellenwert der Landwirtschaft und ihrer Leistungen für den Erhalt der Kulturlandschaft als wichtigstes touristisches Potenzial anerkannt und der Funktion touristischer Angebote landwirtschaftlicher Betriebe als Bindglied zwischen Stadt und Land entsprochen werden.

Die Maßnahme zielt in besonderem Maße auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze für Frauen im Umfeld landwirtschaftsnaher Betriebe ab.

3.2 Fördergebiet

Fördergebiete sind Regionen unterhalb der Ebene großräumiger Wirtschaftsregionen im ländlichen Raum gemäß Teil I Nr. 3.2.

3.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Öffentliche Träger: Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts für Projekte nach Nr. 3.4.1, 3.4.2, 3.4.5 und 3.4.6.
- Private Träger: Natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts für Projekte nach Nr. 3.4.1, 3.4.2, 3.4.4, 3.4.5 und 3.4.6.
- Für Projekte nach Nr. 3.4.3 gilt für den Antragsberechtigten folgende Eingrenzung:

Gefördert werden können:

- Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform
 - a) deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25% der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche und tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
 - b) die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes für die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

3.4 Verwendungszweck

Gefördert werden können:

- 3.4.1 Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen zur Evaluierung von Projektideen und Organisationsentwicklungen sowie das Marketing- und Kommunikationskonzept für Projekte nach Nr. 3.4.2.
- 3.4.2 Investitionen für kleine Infrastrukturmaßnahmen zum Aufbau und der Weiterentwicklung qualitätsorientierter, landschaftsgebundener Aktivurlaubsangebote (Wandern, Radwandern, Bootswandern, Reiten).

Gefördert werden Investitionen an prädikatisierten Weitwanderwegen und ihrer Zuwege einschließlich notwendiger baulicher Anlagen (Stege, Geländer, Treppen) und Möblierung (Rastplätze). Außerdem können gefördert werden Investitionen an den Hessischen Fernradwegen und an überregionalen touristischen Radwegen sowie in den Segmenten Bootswandern und Reiten.

Dazu zählen auch Ausführungs- und Genehmigungsplanungen ab Leistungsphase 5 oder vergleichbare Planungsleistungen (z.B. Wegekataster, Beschilderungskataster).

3.4.3 Investitionen zum Aufbau und der Weiterentwicklung zeitgemäßer landtouristischer Unternehmen.

Gefördert werden können z.B. Einrichtungen im Sinne von Urlaub auf dem Bauernhof, zielgruppen-, themenorientierte und gastronomische Angebote landwirtschaftlicher Betriebe.

Hierzu zählen auch Honorare für das Unternehmenskonzept und die Objektplanung ab Leistungsphase 5.

3.4.4 Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen zur Förderung landtouristischer Unternehmenskooperationen sowie für das Marketing landtouristischer Dienstleistungen.

Hierzu zählen insbesondere Kosten für den Aufbau und die Entwicklung von landtouristischen Unternehmenskooperationen, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Sicherung sowie Ausgaben für die Entwicklung und Umsetzung zeitgemäßer Marketingstrategien in Trägerschaft destinationsbezogener oder landesweit agierender Tourismusorganisationen.

3.4.5 Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen für die Vermarktung themenorientierter Aktivurlaubsangebote.

Gefördert werden können die Ausgaben touristischer Destinationen oder landesweit agierender Tourismusorganisationen für die Vermarktung bedeutsamer Aktivurlaubsangebote, z.B. Weitwanderwege, Fernradwege, auf der Grundlage destinationsbezogener und/oder themenorientierter Entwicklungsstrategien

3.4.6 Ausgaben für projektbezogene Schulungs- und Begleitungsmaßnahmen für eine Existenzgründung oder Teilexistenzgründung, zur Qualitätssicherung sowie Informationsmaßnahmen zur Neuausrichtung der Dienstleistungen im landtouristischen Wirtschaftsbereich.

3.5 Art und Umfang der Förderung

3.5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben oder zum Zweck der Risikominderung als Zinszuschuss zu einem Kapitalmarktdarlehen gewährt.

Das Kapitalmarktdarlehen ist in voller Höhe aufzunehmen. Soweit das Darlehen eine geringere Laufzeit als 10 Jahre hat, ist der Darlehenszuschuss zeitanteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt nicht, wenn die letzte Tilgungsrate im zehnten Jahr der Laufzeit geleistet wird.

- 3.5.2 Regionalforen im Sinne von Teil II Nr. 1.3 der Richtlinie und Öffentliche Träger erhalten für Projekte nach Nr. 3.4.1 einen Zuschuss von 60%; Private Träger einen von 30%. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 10.000,- € begrenzt.
- 3.5.3 Öffentliche Träger erhalten für Projekte nach Nr. 3.4.2 und Nr. 3.4.5 einen Fördersatz von 60%; maximal 150.000,- €
- 3.5.4 Projekte nach Nr. 3.4.3 werden mit einem Fördersatz von 25% gefördert; maximal 30.000,- €
Wahlweise können die Träger dieser Projekte mit einem einmaligen Zuschuss von 25% eines für die Ausführung der Investition erforderlichen Kapitalmarktdarlehens von höchstens 180.000,- € gefördert werden.
- 3.5.5 Private Träger erhalten für Projekte nach Nr. 3.4.2, Nr. 3.4.4 und Nr. 3.4.5 einen Zuschuss von 30%; maximal 30.000,- € Wahlweise können die Träger dieser Projekte mit einem einmaligen Zuschuss von 30% eines für die Ausführung der Investition erforderlichen Kapitalmarktdarlehens von höchstens 150.000,- € gefördert werden.
- 3.5.6 Im Falle eines regionalen oder überregionalen Zusammenschlusses (landwirtschaftlicher Betriebe) zur Förderung der Landtourismus erhalten private Träger für Projekte nach Nr. 3.4.4 einen Zuschuss von 70%; maximal 30.000,- €
- 3.5.7 Regionalforen im Sinne von Teil II Nr. 1.3. der Richtlinie, Öffentliche und Private Träger können für Projekte nach Nr. 3.4.6 einen Fördersatz von 60% erhalten. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 10.000,- € begrenzt.

3.6 Weitere Bestimmungen

- 3.6.1 Die Förderung von Dienstleistungen und Sachaufwendungen eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.
- 3.6.2 Aus den Förderanträgen muss hervorgehen:
- ob und wie sich das Projekt in ein Regionales Entwicklungskonzept einfügt (Stellungnahme des Regionalforums ist erforderlich!).
 - im Falle öffentlicher Antragsteller sowie regionaler und überregionaler Zusammenschlüsse: Ob und wie sich das Projekt in die touristische Entwicklungsstrategie der Tourismusdestination oder des Landes einfügt.
 - im Falle öffentlicher Antragsteller:
Welchen Beitrag das Projekt zur regionalen Strukturverbesserung leistet (Partizipation der Tourismuswirtschaft)
 - die Projektbeschreibung muss im Falle einer Investition gemäß Nr. 3.4.1, Nr. 3.4.2., Nr. 3.4.3 und Nr. 3.4.4 konkrete Angaben zur Qualitätssicherung der Maßnahme (Klassifizierung), zur Themen- und Zielgruppenorientierung sowie zu einem verbindlichen Marketing- und Nachhaltigkeitskonzept beinhalten,
 - dass im Falle von Schulungsmaßnahmen eine Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen nicht unterschritten wird. Ausnahmen sind zu begründen.

- 3.6.3 Im Falle einer Gebäudeinvestition nach Nr. 3.4.2, mit dem Ziel einer ganzen oder teilweisen Nutzungsüberlassung an andere selbständig wirtschaftende Träger (Betreibermodell), erfordert der Nachweis der organisatorischen Tragfähigkeit auch, dass die Rechtspersonen der Nutzer definiert sind und dass die rechtlichen Beziehungen zwischen Grundstückseigentümer, Investoren und Nutzern geregelt sind.

Der Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit erfordert neben der Berechnung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit eine Erklärung zur Absicherung des Zuwendungszweckes durch Ausfallbürgschaften oder Defizitausgleich.
Im Falle öffentlicher Projekte sind Gremienbeschlüsse erforderlich.

- 3.6.4 Der Einsatz von Mitteln aus der GAK zu Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung ist auf Projekte nach Nr. 3.4.1 bis 3.4.3 begrenzt.
Für Projekte nach Nr. 3.4.1 bis 3.4.3, die gemäß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden, muss das Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 10.000,- € betragen. Investitionen im Beherbergungsbereich können nur bis zur Gesamtbettenkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

4. Bio-Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft

4.1 Gegenstand der Förderung

Zielsetzung des Landes Hessen ist es, die Verwendung nachwachsender Rohstoffe bis zu ihrer Etablierung auf dem Markt aus Gründen der Emissionsverminderung, der ökologischen Nachhaltigkeit und der Förderung des ländlichen Raums zu unterstützen.

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse für Maßnahmen und Vorhaben, die der umweltverträglichen Energiegewinnung durch nachwachsende Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft und dem stofflichen Einsatz nachwachsender Rohstoffe in Hessen dienen.

4.2 Fördergebiet

Die Förderung wird abweichend von Teil I Ziffer 3 im Grundsatz für Vorhaben gewährt, die im gesamten Lande Hessen durchgeführt werden. Förderungen nach Nr. 4.4.8 (sonstige Vorhaben) können räumlich begrenzt werden.

Die EU-kofinanzierten Vorhaben werden ausschließlich in den LEADER-Regionen nach Teil I Nr. 3.2 gefördert.

4.3 Antragsberechtigte

- 4.3.1 Antragsberechtigt sind grundsätzlich für Projekte nach Nr. 4.4.1 bis Nr. 4.4.8

- alle natürlichen und juristischen Personen, sofern sich nicht aus dieser Richtlinie eine Begrenzung des Kreises der Antragsberechtigten ergibt.
- Energiedienstleister (Kontraktoren) für Anlagen, die bei den vorstehend genannten Antragsberechtigten errichtet werden sollen, sofern diese bestätigen, dass sie über die Antragstellung in Kenntnis gesetzt worden sind

- Antragstellende zur Förderung von Nahwärmenetzen/-leitungen; Biogasleitungen und Biogaseinspeisungsleitungen müssen identisch sein mit dem Betreiber der Wärmeerzeugungsanlage; Ausnahme bilden juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie ausschließlich eigene kommunale Liegenschaften versorgen.

4.3.2 Nicht antragsberechtigt sind für Projekte nach Nr. 4.4.1 bis 4.4.3

- Hersteller von Anlagen und deren Komponenten sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen. Dies gilt nicht, wenn derartige Unternehmen als Energiedienstleister im Sinne von Nr. 4.3.1 auftreten,

4.4 Verwendungszweck und Umfang der Förderung

Gefördert werden können

4.4.1 Marktgängige Biogas-Anlagen und angeschlossene Biogas-Blockheizkraftwerke

Die eingesetzten Gärsubstrate müssen mindestens zu 51 % Einsatzstoffe aus der Landwirtschaft sein.

Es werden Investitionskostenzuschüsse von max. 30 % der förderfähigen Ausgaben gewährt. Der Förderhöchstbetrag beträgt 75.000 Euro pro Anlage. Die ordnungsgemäße Installation der Anlage ist durch eine Emissionsmessung nachzuweisen. Die nach den Rechtsvorschriften einzuhaltenden Emissions-Parameter zur Inbetriebnahme sind nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Anlage für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab der Inbetriebnahme an einem Betreuungs- und Beratungsangebot durch eine Institution des Landes Hessen (u.a. Agrarberatung Nordhessen GmbH, Kompetenzzentrum HessenRohstoffe) teilzunehmen und die im Rahmen dieser Betreuung erhobenen Daten der Biogasanlage für anonymisierte überregionale Auswertungen dem Land Hessen zur Verfügung zu stellen.

4.4.2 Marktgängige automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen zur zentralen Wärmeversorgung ab 50 kW

Die eingesetzten Brennstoffe müssen aus Rohholz (z. B. Holz aus dem Wald, Obst- und Gartenanlagen, der Landschaftspflege und von Kurzumtriebsplantagen) oder Stroh und Energiepflanzen oder aus naturbelassenen Sägewerksnebenprodukten gewonnen werden.

Anlagen bis 100kW müssen Kesselwirkungsgrade von mind. 90% bei Pelletfeuerungsanlagen und mind. 88% bei Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen aufweisen.

Der Zuschuss für die Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen bis 100kW zur Wärmeerzeugung beträgt zurzeit 36 €/kW errichteter installierter Nennwärmeleistung. Die Höhe der Förderung kann durch Erlass der jeweiligen Markt- bzw. Haushaltssituation angepasst werden.

Bei Anlagen ab 101 kW werden bis zu 30% der förderfähigen Investitionsausgaben gefördert, jedoch beträgt der Förderhöchstbetrag 200.000,- €

Die ordnungsgemäße Installation der Anlage ist durch ein Abnahmeprotokoll des Schornsteinfegers bzw. bei Anlagen ab 101 kW durch eine Emissionsmessung zu dokumentieren. Die nach den Rechtsvorschriften einzuhaltenden Emissions-Parameter sind einzuhalten. Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

4.4.3 Nahwärmenetze und Biogasleitungen bei landw. Biogasanlagen

Für ein im Rahmen der durch diese Richtlinien geförderte Biomassefeuerungs- oder Biogasanlage zu errichtendes Nahwärmenetz kann zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 Euro/Trassenmeter und 250 Euro pro angeschlossenes Gebäude bzw. bis zu 30% der förderfähigen Kosten gewährt werden, jedoch insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro pro Objekt. Die Höhe der tatsächlichen Förderung richtet sich nach der Wärmedichte und Wirtschaftlichkeit. Die Erweiterung eines Nahwärmenetzes ist nicht förderfähig. Biogasleitungen werden analog gefördert. Die Gesamtlänge eines Netzes muss mindestens 50 m betragen.

4.4.4 Machbarkeitsstudien zur Erarbeitung von Problemlösungen

Die Machbarkeitsstudien dienen durch die Erfassung von spezifischen Problemen und Rahmenbedingungen sowie durch die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen der Vorbereitung komplexer Entscheidungen.

Es werden Zuschüsse von max. 50% der förderfähigen Kosten gewährt.

4.4.5 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die Vorhaben müssen der Gewinnung von Erfolg versprechenden Grundlagenkenntnissen dienen oder vorhandene Grundlagenkenntnisse weiterentwickeln.

Es werden Investitionskostenzuschüsse von max. 40% der förderfähigen Kosten gewährt. Bei Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen erhöht sich der Zuschuss auf max. 50% der förderfähigen Kosten.

4.4.6 Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Erfolg versprechende, neu entwickelte Techniken und Verfahren müssen zur Vorbereitung des kommerziellen Einsatzes erprobt und optimiert werden. Zur Vorbereitung der Markteinführung muss die Möglichkeit eines Erfolg versprechenden, kommerziellen Einsatzes in beispielhaften und mustergültigen Anlagen nachgewiesen werden.

Es werden Investitionskostenzuschüsse von max. 40% der förderfähigen Ausgaben gewährt. Bei Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen erhöht sich der Zuschuss auf max. 50% der förderfähigen Ausgaben.

4.4.7 Schulungs- und Informationsveranstaltungen, Informationsmaterial

Förderfähig sind Informationsmaterialien, Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu technischen, ökonomischen, ökologischen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit nachwachsenden Rohstoffen. Es werden Zuschüsse von max. 60% der förderfähigen Ausgaben gewährt.

- 4.4.8 Sonstige Projekte, die die Zielsetzung der Verwendung nachwachsender Rohstoffe in mindestens gleichem Maß unterstützen, wie die Maßnahmen Nr. 4.4.1 bis 4.4.7.

Die Projekte müssen der Emmissionsminderung, der ökologischen Nachhaltigkeit und der Förderung des ländlichen Raumes dienen. Es werden Zuschüsse von max. 50% der förderfähigen Ausgaben gewährt.

4.5 Art der Förderung

- 4.5.1 Projekte nach Nr. 4.4.1, 4.4.2, 4.4.4 bis 4.4.6 werden durch einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung zu den zuschussfähigen Ausgaben gefördert.
- 4.5.2 Für Projekte nach Nr. 4.4.7 und 4.4.8 werden Zuschüsse als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- 4.5.3 Projekte nach Nr. 4.4.3 werden als Festbetrags- oder als Anteilsfinanzierung gefördert.
- 4.5.4 Die Höhe der Zuschüsse an kommunale Träger richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune, sofern der Zuschuss unterhalb der in dieser Richtlinie genannten Förderhöchstgrenzen liegt.

4.6 Weitere Bestimmungen

- 4.6.1 Für Projekte nach Nr. 4.4.3 könnten Mittel aus dem GAK-Rahmenplan nach den Grundsätzen für die Förderung der integrierten Entwicklung eingesetzt werden. Für Projekte nach Nr. 4.4.1 bis 4.4.7 sind in den LEADER-Fördergebieten die EU-Mittel aus dem ELER-Plan vorrangig einzusetzen.
- 4.6.2 Aus den Förderanträgen für Vorhaben in den LEADER-Regionen muss hervorgehen, ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes regionales Entwicklungskonzept einfügt. In Regionen mit Regionalforen ist dazu die Stellungnahme des Regionalforums beizufügen,
- 4.6.3 Förderanträge dürfen gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO nur für solche Vorhaben gestellt werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung des zu fördernden Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Grunderwerb oder der Erwerb von Nutzungsrechten sowie Voruntersuchungen (insbesondere Bodenuntersuchungen und Planungsarbeiten), die zur Bereitstellung von Antragsunterlagen für die Förderung oder für erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen notwendig sind, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.6.4 Förderfähig sind grundsätzlich die Ausgaben, die durch das geförderte Projekt unmittelbar verursacht werden und zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich sind.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Eigenleistungen über 20% der förderfähigen Netto-Kosten bei Nr. 4.4.1 bis 4.4.4,
- Planungskosten über 10% der förderfähigen Netto-Kosten,
- die Mehrwertsteuer,
- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,

- Gemeinkosten hinsichtlich ihrer kalkulatorischen Anteile,
- Grunderwerb und Erschließung sowie die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausgaben,
- Bewirtungen,
- konventionelle Techniken, um Spitzenlast und Redundanz abzudecken,
- Unvorhergesehenes.

4.6.5 Für Projekte nach Nr. 4.4.1 bis 4.4.3 wird ein Zeitraum von 4 Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage festgelegt, innerhalb dessen die Anlagen zweckentsprechend zu betreiben sind und nur mit der Zustimmung der bewilligenden Stelle weiterveräußert werden dürfen.

Eine Kumulation mit Fördermitteln anderer Fördergeber ist grundsätzlich zulässig.

Der Fördernehmer unterliegt Dokumentations- und Auskunftspflichten gegenüber der bewilligenden Stelle.

Für Projekte nach Nr. 4.4.1 bis 4.4.3 muss unter Berücksichtigung der Förderung die Wirtschaftlichkeit gegeben sein.

5. Dorferneuerung

5.1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Vielfalt dörflicher Lebensformen und das bau- und kulturgeschichtliche Erbe der hessischen Dörfer sollen auch im Hinblick auf die prognostizierten demografischen Veränderungen bewahrt und in Lebensräume mit sicherer wirtschaftlicher Grundlage und hoher Lebensqualität weiterentwickelt werden. Dabei soll der individuelle Charakter des jeweiligen Dorfes erhalten und gestärkt werden. Mit dem Ziel einer aktiven Gestaltung des demografischen Wandels sollen in den historischen Ortskernen zentrale Funktionen gestärkt und eine gute Wohnqualität erhalten oder geschaffen werden.

Das Land Hessen fördert deshalb in einer jeweils begrenzten Zahl von ausgewählten Dörfern nach Teil I Nr. 3.3 über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg Projekte zur Sanierung und dauerhaften Nutzung der besonders erhaltenswerten Gebäude, zur Verbesserung des Wohnumfelds, der Ausstattung mit Kleininfrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie der örtlichen Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen. Die geförderten Investitionen sollen im Hinblick auf demografische Entwicklungen nachhaltig angelegt sein.

Maßnahmen der Dorferneuerung sollen zur Umsetzung kommunaler Strategien zur ortsübergreifenden Innenentwicklung, die sich auf alle Orts- oder Stadtteile erstrecken, beitragen.

5.2 Fördergebiet

Gefördert wird in Dörfern nach Teil I Nr. 3.3.

Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel vorrangig in anerkannten Förderschwerpunkten zur Umsetzung von Dorfentwicklungskonzepten eingesetzt.

Die Förderung kann auch über die Förderschwerpunkte hinausgehend in anderen Orten zur Umsetzung eines ortübergreifenden Innenentwicklungskonzeptes für Investitionsmanagement und punktuelle Maßnahmen zur Innenentwicklung der Ortskerne eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Orte und Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Entwicklungsstrategie mit dem Förderschwerpunkt in einen überörtlichen konzeptionellen Zusammenhang gestellt und in Dimension und Wirkung beschrieben sind.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Investitionen in den Kerngebieten der Dörfer.

In den Förderschwerpunkten ist die Förderung auf ein nach fachlichen Kriterien abgegrenztes Fördergebiet zu konzentrieren. Außerhalb des abgegrenzten Fördergebietes liegende Investitionen sind in der Festlegung des Fördergebietes zu bezeichnen. Im Dorfentwicklungskonzept ist zu begründen, weshalb die Außenlage zwingend erforderlich und eine Lösung im Kerngebiet nicht möglich ist.

5.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte für die Aufnahme eines Ortes (Ortsteil einer Gemeinde oder Stadtteil einer Stadt) in das Dorferneuerungsprogramm sind der Gemeindevorstand oder der Magistrat.

Antragsberechtigte für die Förderung einer Dorferneuerungsmaßnahme sind

- kommunale öffentliche Träger für Projekte nach Nr. 5.4.1, 5.4.2, 5.4.6 und 5.4.7,
- kommunale Träger für Projekte nach Nr. 5.4.3,
- nicht-kommunale öffentliche Träger wie z. B. Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Wasser- und Bodenverbände sowie sonstige Körperschaften für Projekte nach Nr. 5.4.1 bis 5.4.7,
- natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts für Projekte nach Nr. 5.4.1, 5.4.2, 5.4.4 bis 5.4.7.

5.4 Verwendungszweck

Gefördert werden können:

5.4.1 Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen für Dorfentwicklungskonzepte und weiterer für die örtliche Entwicklung erforderliche Auftragsarbeiten.

Dazu zählen z.B.:

Untersuchungen, städtebauliche Fachplanungen, Informationsveranstaltungen, Schulungen bürgerschaftlicher Initiativen, fachliche Verfahrensbegleitung sowie Ausgaben für Dienstleistungen zur Innenentwicklung im Förderschwerpunkt.

Förderfähig sind auch Ausgaben nach Nr. 730 der DIN 276 für Leistungsphasen 1 – 6 der Objektplanungen.

Für die Beratung von öffentlichen und privaten Projektträgern ist die Förderung von Sammelaufträgen kommunaler Träger möglich. Die förderfähigen Ausgaben für die einzelne Beratung sind auf die Grundberatung begrenzt. Sie umfasst die Vereinbarungen

über die für die Förderfähigkeit wesentlichen Elemente der Bauausführung. Die Beratungskurzprotokolle sind in der Verwendungsführung nachzuweisen.

Dienstleistungen, die nach Planungsrecht gesetzlich vorgeschrieben sind, und Beratungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sind nicht förderfähig.

- 5.4.2 Am Gemeinwohl orientierte Investitionen in erhaltenswerten Gebäuden zur Verbesserung der Versorgung, der Gemeinbedarfseinrichtungen sowie zur nachhaltigen Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur der Ortskerne.

Neubauten für denselben Verwendungszweck können in den Fällen gefördert werden, in denen erhaltenswerte Gebäude nicht verfügbar sind und sich der Neubau in die Baustruktur des örtlichen Fördergebietes unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer oder baugestalterischer Kriterien einfügt.

Dazu zählen z.B.:

Hochbauprojekte für Einrichtungen zur Versorgung, Betreuung, Kultur- und Gemeinschaftsleben sowie sonstige Hochbauprojekte kommunaler Träger zur Erhaltung und Gestaltung der Siedlungsstruktur und des Erscheinungsbildes.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen die in Teil III Nr. 7 genannten Kostengruppen der DIN 276 (Kosten im Hochbau) in der Fassung vom Juni 1993.

- 5.4.3 Ausgaben für Dienstleistungen und Investitionen zur ortsübergreifenden Innenentwicklung

Förderfähig sind moderierte Gebäude- und Infrastrukturanalysen mit Erfassung und Bewertung der Baustruktur und der Infrastrukturausstattung, Information und Beratung von Grundstückseigentümern und Investitionsträgern, Informationsveranstaltungen und Marketingmaßnahmen zur Akquisition von Innenentwicklungsprojekten, städtebauliche Vorentwürfe, Architektenentwürfe zur Immobilienvermarktung, Herrichtung von Flächen für Bauinvestitionen

Ausgenommen von der Förderung sind Grundstückszwischenerwerb, Bodenordnung, Wertermittlung, beitragspflichtige Erschließungsmaßnahmen

- 5.4.4 Investitionen zur Umnutzung, Sanierung, Erweiterung, Erhaltung und Gestaltung besonders erhaltenswerter Gebäude durch nicht-kommunale öffentliche und private Träger.

Dazu zählen z.B.:

Wiederherstellung und Erneuerung von Dächern, konstruktiven Bauteilen, Fassaden und deren Ausstattungen, Anpassung vorhandenen Wohnraumes an zeit- oder nutzergerechte Wohnstandards, Neuanlage von abgeschlossenen Wohneinheiten, bauliche und betriebliche Investitionen von Kleinunternehmen und Zuerwerb von Flächen zur Herstellung angemessener Grundstücksgrößen.

Für Investitionen von Kleinunternehmen muss der Anteil der zuschussfähigen Ausgaben für bauliche Investitionen gemäß Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 mindestens 50 % betragen. Weitere zuschussfähige Ausgaben können nur für feste Einbauten geltend gemacht werden.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen die in Teil III Nr. 7 genannten Kostengruppen der DIN 276.

- 5.4.5 Investitionen zur Neuanlage oder Wiederherstellung von Gebäuden mit standortverträglicher Nutzung, die sich in die Baustruktur der örtlichen Fördergebiete unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer oder baugestalterischer Kriterien einfügen.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen die in Teil III Nr. 7 genannten Kostengruppen der DIN 276.

- 5.4.6 Investitionen zur funktionalen Neuordnung und Gestaltung von Freiflächen, die allgemein zugänglich sind.

Dazu zählen z.B.:

Straßen und Plätze, die eine über die Verkehrsfläche hinausgehende Funktion erfüllen, Gestaltung von Fußwegen, Gestaltung von Gewässern im Zusammenhang mit Freiflächengestaltungen, Ausbau von Hofanschlussflächen, Gestaltung innerörtlicher landschaftsnaher Grünflächen, Bepflanzung von Ortsrandbereichen, Freizeiteinrichtungen, die keine Gebäude sind.

- 5.4.7 Investitionen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes

Förderfähig sind die Erhaltung, Wiederherstellung, Umgestaltung und Errichtung von Bauwerken, die keine Wohn- oder Wirtschaftsgebäude sind, und Anlagen, die das Erscheinungsbild des Ortes in charakteristischer Weise prägen und (oder) zur Stärkung der kulturellen Identität beitragen und die allgemein zugänglich sind.

Dazu zählen z.B.:

Mauern, Treppen, Brücken, Bildstöcke, Brunnen, Backhäuser.

5.5 Art und Umfang der Förderung

- 5.5.1 Die Förderung in einem Förderschwerpunkt des Dorferneuerungsprogrammes ist auf einen Zeitraum von höchstens neun Jahren beschränkt. Über den Förderzeitraum von Maßnahmen zur ortübergreifenden Innenentwicklung wird seitens des HMULV gesondert entschieden.

- 5.5.2 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse können entweder als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben oder zum Zwecke der Risikominderung als einmaliger Zuschuss zu einem Kapitalmarktdarlehen gewährt werden

- 5.5.3 Alle Projekte öffentlicher Träger und Projekte privater Träger nach Nr. 5.4.1, 5.4.6 und 5.4.7 werden ausschließlich als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben gefördert.

- 5.5.4 Die Höhe des Zuschusses für kommunale Träger richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune. Die Regelförderung beträgt 50% der förderfähigen Ausgaben.

Für Dienstleistungen nach Nr. 5.4.3 wird der Fördersatz um 15% erhöht.

5.5.5 Die förderfähigen Ausgaben für Projekte öffentlicher Träger sind auf 300.000 € beschränkt. Für zusätzliche Aufwendungen für energetische Optimierungen, für denkmalpflegerische Mehraufwendungen oder für Anforderungen zur Erfüllung sozialer Zwecke können die förderfähigen Ausgaben um bis zu 100.000 € erhöht werden.

Die Projektträger haben die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Projektes einschließlich der Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung der Folgekosten nachzuweisen.

5.5.6 Nicht-kommunale öffentliche Träger und alle privaten Träger werden mit einem Zuschuss von 30% der förderfähigen Ausgaben gefördert. Der Höchstbetrag ist auf 30.000 € begrenzt.

Am Gemeinwohl orientierte Projekte nicht-kommunaler öffentlicher Träger nach Nr. 5.4.2 werden mit einem Zuschuss von 50% der förderfähigen Ausgaben gefördert.

Wahlweise können die privaten Träger von Projekten nach Nr. 5.4.4 und 5.4.5 mit einem einmaligen Zuschuss von 30% eines für die Ausführung der Investition erforderlichen Kapitalmarktdarlehens von höchstens 300.000 € für Projekte nach Nr. 5.4.2 und höchstens 150.000 € für Projekte nach Nr. 5.4.4 und 5.4.5 gefördert werden.

Der Zuschuss auf die Kapitalmarktdarlehen ist in voller Höhe als Sondertilgung einzusetzen. Soweit die Darlehen eine geringere Laufzeit als zehn Jahre haben, ist der Darlehenszuschuss zeitanteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt nicht, wenn die letzte Tilgungsrate im zehnten Jahr der Laufzeit geleistet wird.

5.6 Weitere Förderbestimmungen

5.6.1 Förderanspruch

Die Förderung von Dienstleistungen und Sachaufwendungen eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.

5.6.2 Förderung mit Mitteln der GAK

Für zuschussfähige Projekte nach Nr. 5.4.1, 5.4.3, 5.4.4 sowie 5.4.6 und 5.4.7 werden insoweit vorrangig Mittel aus der GAK eingesetzt, wie deren Förderbestimmungen dies zulassen.

Für Projekte nach Nr. 5.4.4 ist der Einsatz von GAK-Mitteln für die Neuanlage von abgeschlossenen Wohneinheiten und gewerblichen Betriebsstätten im Zusammenhang mit der Umnutzung ortsbildprägender Gebäude ausschließlich für Investitionen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zulässig.

Für zuschussfähige Projekte nach Nr. 5.4.2 können Mittel aus der GAK für Projekte kommunaler Träger für die Herstellung von Gebäudeinfrastrukturen für Gemeinbedarfseinrichtungen eingesetzt werden.

Der Einsatz von Mitteln aus der GAK für nicht-kommunale öffentliche Träger nach 5.3 Nr. 2 ist auf Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und auf Wasser- und Bodenverbände beschränkt.

5.6.3 Kommunalersetzende Maßnahmen

Förderung kommunalersetzender Maßnahmen als Projekte privater oder sonstiger öffentlicher Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunalersetzende Maßnahmen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunalersetzend gelten Projekte, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzender Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

5.6.4 Antragsunterlagen

Aus den Förderanträgen muss hervorgehen:

- der Nachweis der längerfristigen organisatorischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit einschließlich Einnahmeerwartungen bei Infrastrukturinvestitionen.
Dazu sind Aussagen zu Funktionsbeziehungen und –ergänzungen zu Einrichtungen in anderen Orten, zu den zu erwartenden Nettoeinnahmen, zu den Folgekosten und zur Gewährleistung des Zweckes zu treffen.
- die auf Gremienbeschlüsse gestützte Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung voraussehbarer Folgekosten kommunaler Projekte.

5.6.5 Betreibermodelle

Für Gebäudeinvestitionen nach Nr. 5.4.2 mit dem Ziel der ganzen oder teilweisen Überlassung zur Nutzung an andere selbständig wirtschaftende Träger (Betreibermodell) erfordert der Nachweis der organisatorischen Tragfähigkeit auch, dass die Rechtspersonen der Nutzer definiert sind und dass die rechtlichen Beziehungen zwischen Grundstückseigentümer, Investor und Nutzern geregelt sind (Nutzungsregelungen und –entgelte).

Der Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit erfordert neben der Berechnung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit eine Erklärung zur Absicherung des Zweckes durch Ausfallbürgschaften oder Defizitausgleiche. Im Falle kommunaler Projekte sind Gremienbeschlüsse erforderlich.

5.6.6 Ausschlussfrist

Die Förderanträge müssen bis zum 30. September des Jahres, das dem letzten Jahr des Förderzeitraumes vorangeht, der für die Förderung der ländlichen Entwicklung zuständigen Behörde vollständig vorliegen. Die termingerechte Vorlage begründet keinen Förderanspruch.

5.7 Verfahrensbestimmungen

5.7.1 Aufnahme von Förderschwerpunkten in das Dorferneuerungsprogramm

Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel nur im Zusammenhang mit anerkannten Förderschwerpunkten eingesetzt. Der Antrag auf Aufnahme eines Ortes als Förderschwerpunkt in das Dorferneuerungsprogramm ist von der Kommune bei der für die Förderung der ländlichen Entwicklung zuständigen Behörde zu stellen. Die Antragsunterlagen sollen enthalten:

- den formlosen und auf Parlamentsbeschluss basierenden Antrag mit Darstellung der örtlichen Situation und Problemlage,
- eine Aufnahmebegründung entsprechend den vom Fachministerium vorgegebenen Kriterien,
- eine Darlegung zur beabsichtigten Innenentwicklung gem. Nr. 5.1, dritter Absatz,
- Bezugnahme zur Aussage regionaler Entwicklungskonzepte,
- eine auf alle Orts- oder Stadtteile bezogene kommunale Gesamtbilanz der ausgewiesenen, beplanten, genutzten und ungenutzten Wohn- und Gewerbeflächen, der Nutzungsstruktur der Gebäude, der öffentlichen und privaten Versorgungsinfrastruktur, der vorhandenen Pläne und Beschlüsse sowie Aussagen über Notwendigkeit und Intensität beschlossener Strategien zur Innenentwicklung von Ortskernen und zur Bewältigung des demografischen Wandels.
- den Beschluss, dass keine mit den Dorferneuerungsmaßnahmen konkurrierenden Baugebietsausweisungen erfolgt oder geplant sind.
- die Begründung für die Auswahl des Förderschwerpunktes aus den Ortsteilen oder Stadtteilen.

Die Entscheidung für die Aufnahme eines Ortes als Förderschwerpunkt in das Dorferneuerungsprogramm trifft das zuständige Fachministerium.

5.7.2 Gebäude- und Infrastrukturanalyse

Die Gebäude- und Nutzungsanalyse ist vor der Konzeptentwicklung von der Kommune zu erstellen. Sie ist für den Förderschwerpunkt und ggf. für weitere Ortsteile im Vorfeld der Konzeptentwicklung im Auftrag der Kommune durchzuführen. Ziel ist die detaillierte Erfassung der Baustruktur und der wohnungsnahen Infrastruktur in den Kerngebieten und den weiteren Flächen, deren Nutzungsstruktur sich durch den demografischen Wandel mittelfristig absehbar stark verändern wird.

5.7.3 Dorfentwicklungskonzept

Die Dorferneuerung wird in den Förderschwerpunkten auf der Grundlage eines Dorfentwicklungskonzepts durchgeführt. Es entsteht im Zusammenwirken von Bürgerschaft, Kommunalverwaltung und kommunalen Gremien auf der Grundlage der Gebäude- und Infrastrukturanalyse. Es benennt die wichtigsten Handlungsfelder für die Erneuerung und Entwicklung des Ortes. In der Begründung des Bedarfes an Projekten zur wohnungsnahen Infrastruktur sind auch Bestand und Bedarf in Nachbarorten einzubeziehen. Das Dorfentwicklungskonzept ist nach Maßgabe der den Vergabeverfahren zugrunde liegenden Aufgabenbeschreibungen im Rahmen eines moderierten Prozesses zu erstellen.

Die im Konzept ausgewiesenen Vorhaben in kommunaler Trägerschaft sind durch die kommunalen Gremien zu beschließen. Die für die Förderung der ländlichen Entwicklung örtlich zuständige Behörde unterstützt Bürgerschaft und Gemeinde durch Beratung, Moderation und Verfahrenssteuerung.

5.7.3 Ortsübergreifendes Innenentwicklungskonzept

Das ortübergreifende Innenentwicklungskonzept ist aus einer moderierten Gebäude- und Nutzungsanalyse mit detaillierter Erfassung der Baustruktur und der wohnungsnahen Infrastruktur für den Förderschwerpunkt und die einbezogenen Orte abzuleiten. Es soll die Gebäude, die in ein Investitionsmanagement einbezogen werden sollen, benennen und die Durchführung punktueller Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsinfrastruktur benennen.

5.7.4 Zuschussfähiger Gesamtinvestitionsrahmen für Projekte öffentlicher Träger

Auf der Grundlage der Aussagen des Dorfentwicklungskonzeptes und des Fachbeitrages der für die Förderung der ländlichen Entwicklung örtlich zuständigen Behörde legt die Bewilligungsstelle das örtliche Fördergebiet nach Nr. 5.6.2 und den zuschussfähigen Gesamtinvestitionsrahmen für die Projekte öffentlicher Träger im Förderschwerpunkt fest. Der zuschussfähige Gesamtinvestitionsrahmen enthält die Projekte der öffentlichen Träger, die zu den für öffentliche Träger geltenden Konditionen gefördert werden und die daraus abgeleitete Summe der zuschussfähigen Ausgaben.

Der zuschussfähige Gesamtinvestitionsrahmen enthält auch die Projekte öffentlicher Träger zur Umsetzung überörtlicher Innenentwicklungskonzept.

Aufgrund einer Förderzusage durch die Bewilligungsstelle wird zugelassen, dass die ab 01. Januar des laufenden Jahres anfallenden Ausgaben in die Abrechnung der im Verlauf des Programmjahres bewilligten Zuschüsse einbezogen werden können. Voraussetzung dafür ist, dass der bewilligungsreife Antrag vollständig geprüft und von der Bewilligungsstelle dafür freigegeben wird.

6. Breitbandversorgung ländlicher Räume

6.1 Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen.

6.2 Fördergebiet

Fördergebiete sind Regionen unterhalb der Ebene großräumiger Wirtschaftsregionen im ländlichen Raum gemäß Teil I Nr. 3.2.

6.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

6.4 Verwendungszweck

Gefördert werden können:

6.4.1 Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leistungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

6.4.2 Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nr. 6.4.1 dienen.

6.5 Art und Umfang der Förderung

6.5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.5.2 Die Höhe der Förderung beträgt 60% der um den Betrag der Mehrwertsteuer reduzierten zuwendungsfähigen Ausgaben.
Die Förderung ist auf den Betrag begrenzt, der seitens der EU-Kommission im laufenden Notifizierungsverfahren festgesetzt werden wird

6.6 Weitere Bestimmungen

6.6.1 Der Zuwendungsempfänger hat zu erbringen:

- einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet und Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber und
- eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.

6.6.2 Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Zuwendungsempfänger eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Dabei sind die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.

6.6.3 Die Beschreibung der öffentlich auszuschreibenden Leistungen erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologie-neutral abgefasst sein.

6.6.4 Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält.

- 6.6.5 Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).
- 6.6.6 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastruktureinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.6.7 Auf die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene kann verzichtet werden, wenn dies die Investition erheblich verteuern würde.
- 6.6.8 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

Teil III

ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde:

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 28.07.2005 (GVBl. I, S. 591), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. Nr. 14/2000, S. 1079), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Hierbei sind insbesondere zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (StAnz. Nr. 14/2000, S. 1086),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (StAnz. Nr. 14/2000, S. 1087),
- Allgemeine Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. Nr. 18/2000), S. 1376).

2. Öffentliche Träger haben bei der Erteilung von Aufträgen die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO inkl. GemHVO-VWbuchfg 2009 und GemHVO Doppik), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie das EG-Vergabeverfahrensrecht zu beachten. Die genaueren Regelungen können dem gemeinsamen Runderlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (veröffentlicht im Staatsanzeiger) entnommen werden.

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Alle Vergabebekanntmachungen sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD als zentrale elektronische Bekanntmachungsplattform zu veröffentlichen; dort können unter www.had.de auch alle in Frage kommenden Vorschriften abgerufen werden.

Für private Träger, deren Eigenanteil an Deckungsmitteln für die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mehr als 50% beträgt, ist die freihändige Vergabe zulässig.

3. Im Falle einer finanziellen Beteiligung der Europäischen Union im Rahmen dieser Programme gelten die einschlägigen EU-Verordnungen und die Programmgenehmigungen in der jeweiligen Fassung. Insbesondere ist die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der auf dieser Grundlage genehmigte Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007 – 2013 sowie – im Hinblick auf Sanktionen – die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 07. Dezember 2006 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums zu beachten.
Näheres ist in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Private Träger können zu den Konditionen nicht- kommunaler öffentlicher Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ erfüllen. Diese Voraussetzungen erfüllen Einrichtungen,

- die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziert werden, oder
 - die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts unterliegen, oder
 - deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.
4. Soweit sie den beihilferechtlichen Vorschriften der EU unterliegen, werden die Zuschüsse im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 als „de minimis“-Beihilfen gewährt. Danach kann ein Unternehmen innerhalb des laufenden Jahres und der beiden vorangegangenen Jahre „de minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten.

Bei „de minimis“-Beihilfen sind von den Zuwendungsempfängern Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

5. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.
6. Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Die Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Mit Beginn des Vorhabens erhalten rechtswirksame Bescheide Bestandskraft.

Als Vorhabensbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Bei genehmigungspflichtigen Objekten ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. Falls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde vorgelegt werden kann, kann die Bewilligungsstelle in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass die Baugenehmigung spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht wird.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf automatisch als erteilt gilt, hat der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

7. Zuschussfähig sind die durch bezahlte Rechnungen von gewerblichen Unternehmen nachgewiesenen baren Ausgaben der Zuwendungsempfänger für den geförderten Zweck. Die für die Zuschüsse berücksichtigen Belege sind zu entwerfen.

Bei öffentlichen Trägern (Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts) sowie bei privaten Trägern, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von EU-Mitteln nach Konditionen öffentlicher Träger (siehe 3., 2. Absatz) gefördert werden, zählt die Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit dem Einsatz von EU-Mitteln nicht zu den zuschussfähigen Ausgaben.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern zählt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Pauschalierende Landwirte im Sinne des § 24 Umsatzsteuergesetz gelten als vorsteuerabzugsberechtigt.

Planungskosten nach der HOAI sind in Höhe der Mindestsätze förderfähig.

Die zuschussfähigen Ausgaben für Hochbauprojekten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben für Grundstücke, deren Herrichtung und Erschließung und für Baunebenkosten sind nach den Kostengruppen der DIN 276 in der Fassung von 1993 zu beziffern. Nicht zuschussfähig sind die Kostengruppen 120 (Grundstücksnebenkosten), 230 (Nichtöffentliche Erschließung), 500 (Außenanlagen) und 760 (Finanzierung). Ausgaben der Kostengruppe 610 (Ausstattung) sind nur förderfähig, wenn der Anschaffungswert über 410,- € beträgt.

Die Hauptkostengruppen der DIN 276 gelten als „Ausgabenansätze“ gemäß Nr. 1.2 der ANBest-Gk und ANBest-P sowie als „Einzelansätze“ gemäß Nr. 1.2 der Ausgabengliederung nach Anhang 1 Muster 2 der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen.

Die Kostengruppen 300 und 400 können in Projekten privater Träger zu einem „Ausgabenansatz“ zusammengefasst werden.

Gebrauchte Gegenstände sind nur unter den folgenden drei Bedingungen zuschussfähig:

- a) Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abgegeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe einer nationalen oder gemeinschaftlichen Zuwendung angekauft wurde;
- b) der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen;
- c) das Material muss die für den Verwendungszweck erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Soweit im Rahmen dieser Richtlinie ein Zuschuss zu Personalkosten gewährt wird, sind die Personalkosten zur Transparenz buchhalterisch getrennt darzustellen (Einrichtung separater Haushaltskonten).

8. Sollen für die Finanzierung eines Vorhabens neben Eigenanteil und Fördermitteln aus dieser Richtlinie ausnahmsweise noch Mittel aus anderen Förderprogrammen z.B. des Bundes oder des Landes bereitgestellt werden, sind die Fördermittel und Kosten des Vorhabens entsprechend der Programmzuordnung in einem abgestimmten Finanzierungsplan so einzusetzen, dass eine mehrfache Förderung derselben Kosten-Position ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist von der Bewilligungsstelle eine Vereinbarung nach Nr. 1.4 VV zu § 44 LHO zu treffen. Davon ausgenommen sind Förderprogramme, deren gegenseitige Kumulation durch Haushaltsvermerke im Produkthaushalt ausdrücklich erlaubt ist.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf im Regelfall 25% nicht unterschreiten.

Soweit dem Zuwendungsempfänger noch finanzielle Leistungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen des öff. Rechts projektbezogen bereit gestellt werden, ist eine Förderung auf die nicht gedeckten Kosten beschränkt.

9. Die zuschussfähigen Kosten sind vor Bemessung der Zuwendung um die Anteile zu vermindern, für die der Zuwendungsempfänger nach anderen Rechtsvorschriften Beiträge Dritter erhebt bzw. erheben könnte (z.B. Anlieger-, Straßenbeiträge).
10. Zu dem vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Zuschüsse sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.
11. Die Einbeziehung manueller Eigenleistungen in die förderfähigen Ausgaben erfolgt als Anrechnung von durch Rechnungen belegten Materialausgaben auf die förderfähigen Ausgaben.
12. Zuschüsse werden nur bereitgestellt, wenn die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten im Einzelfall mindestens 3.000,- € betragen.
13. Die bewilligten Zuschüsse werden nach Abrechnung der zuschussfähigen Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Zuschüsse unter 5.000 € werden nur in einer Summe ausgezahlt. Werden bei der Schlussprüfung des Verwendungsnachweises die der Bewilligung zugrunde gelegten förderfähigen Ausgaben unterschritten, wird der Zuschuss nur mit dem entsprechend geringeren Anteil ausgezahlt.
14. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Fertigstellung und bei technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Lieferung ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle veräußert oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden. In besonderen Fällen kann die Bewilligungsstelle eine längere Zweckbindungsfrist festlegen. Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist (mit Rücksicht auf den

damit verbundenen Verwaltungsaufwand) nur in Ausnahmefällen zu fordern. Auf die Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Zusammenhang mit der Förderung von Nahwärmenetzen gem. Nr. 1.5.1 VV zu § 44 LHO kann verzichtet werden.

15. Bei der Umsetzung eines Projektes sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projektes sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten.
16. Die Verwendung der Zuschüsse für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.
17. Der/die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.
18. Bei den Zuschüssen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2034). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
19. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass im Interesse einer verbesserten Transparenz die zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EG) 1974/2006 (Anhang VI 2.1) mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht, die im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007 – 2013 eine Finanzierung erhalten, das die Bezeichnung der Vorhaben oder Maßnahmen und die Beträge der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel umfasst.
20. Für kommunale Träger in den vor 2007 anerkannten Förderschwerpunkten der Dorferneuerung gilt bis zum Ende der Laufzeit eine durchschnittliche Förderquote von 65%.

Teil IV**GELTUNGSZEITRAUM**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. April 2008 in Kraft.

Das mit Erlass vom 29. März 2005 (StAnz. 15/2005, S. 1337) bekannt gegebene Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen sowie die mit Erlass vom 06. November 2007 (StAnz. 47/2007, S. 2301) bekannt gegebenen Änderungen und Ergänzungen treten mit Ablauf des 31. März 2008 außer Kraft.

Für Förderungen, die auf deren Grundlage gewährt wurden, finden sie jedoch bis zum Ende der Zweckbindung weiter Anwendung.

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz